

was gleichbedeutend ist mit 'De homicidiis a contubernio factis', wie denn auch in 70, 3 gesagt ist: 'Si quis . . . a contubernio fuerit interfectus'¹. Also konnte auch 'in convivio' für 'a convivio' genommen werden. Dazu kommt noch eins: in Titel 69 wird ebenso wie in 70, 3 für den Fall, dass der Erschlagene drei oder mehr Wunden hat, also zu vermuten ist, dass mehrere — und nicht nur einer — sie ihm beigebracht haben, folgendes bestimmt: es sollen drei 'de eo contubernio' die volle Busse, weitere drei eine viel niedrigere, noch andere drei eine noch geringere bezahlen. Hier wird also Täterschaft und daher auch Busspflicht einer *Mehrzahl*, mehrerer Mitglieder eines 'contubernium', angenommen, und dies geschieht dann auch in 70, 1 und zwar schon in dessen ursprünglicher Form, wo es doch heisst: 'toti mortem componant'. Da aber hier die miteinander zur Busszahlung verpflichteten Totschläger als Glieder eines 'convivium' erscheinen, so lag es nahe, in diesem ohnehin an 'contubernium' anklingenden Wort einen dem letzteren ähnlichen Begriff zu erblicken.

Den Unterschied zwischen beiden scheint der Interpolator darin gesehen zu haben, dass convivium eine kleinere Schar ist. Von dem contubernium steht fest, dass es mindestens neun, in der Regel aber wohl weit mehr Personen umfasst². Dagegen wird beim Worte convivium gleich als Erklärung hinzugesetzt: „wo zwei oder drei oder mehr sind“. Man geht von der kleinsten möglichen Zahl aus; ein convivium bilden schon zwei Genossen. Also wenn eine grössere Schar einen Menschen erschlägt, tritt das in 69 und 70, 3

1) Vgl. auch die vorhergehende analog gebaute Stelle 69, 5: 'De Romano vero vel lito occisis, qui in tale contubernio interfecti fuerent . . .'. Dies Stück geht dem Titel 70 unmittelbar voraus.

2) Es wird nie nach Nennung der ersten oder der zweiten drei nun in hypothetischer Form fortgefahren: 'Wenn mehr als drei (oder sechs) dabei gewesen sind, dann . . .'. Die Wendung in 70, 3: 'tres plures, si fuerint de ipso contubernio . . .' besagt doch nur: 'wenn sie bei der Schar gewesen sind'. Man muss ihnen nachweisen, dass sie dem 'contubernium' angehört haben. Das wird auch in 69, 3 noch hervorgehoben, wo es heisst: 'Si vero corpus . . . tres vel amplius habuerit plagas, tres, quibus inculpat, qui in eo contubernio fuissent, si conprobatur . . .'. Diesen, den ersten drei, muss nachgewiesen werden, dass sie die Wunden versetzt haben, darauf bezieht sich das 'inculpat' und 'conprobatur' (vgl. die analoge Ausdrucksweise in 70, 3: 'tres de eo contubernio, qui adprobati fuerint, singuli mortem illius component'); in dem Zwischensatz ist aber noch besonders bemerkt, dass sie in dem 'contubernium' gewesen sein müssen, was sonst durch das dem Worte 'tres' angehängte 'de eo contubernio' ausgedrückt wird, vgl. 69, 4. 70, 3.